Eingangsstempel

An das

Amt der Vorarlberger Landesregierung

Abt. Inneres und Sicherheit (Ia)

Römerstraße 15

6900 Bregenz

per E-Mail: inneres@vorarlberg.at

**Antrag auf Förderung für Tierschutzmaßnahmen**

gemäß Tierschutzförderungsrichtlinie

bitte zutreffendes ankreuzen/Erläuterungen siehe Merkblatt

* **Wir/Ich beantrage(n) eine Förderung für sonstige Maßnahmen, die der Verbesserung des Tierwohles dienen (§ 3 Abs. 1 Tierschutzförderrichtlinie).**
* **Wir/Ich beantrage(n) eine Förderung für Maßnahmen, die das Verständnis der Öffentlichkeit und insbesondere der Jugend für den Tierschutz wecken und vertiefen und somit zu einer positiven Mensch- Tier-Beziehung (Bildungsauftrag) beitragen (§ 3 Abs. 2 Tierschutzförderrichtlinie).**

|  |
| --- |
| 1. Angaben zum Antragsteller(Bei natürlichen Personen: Zuname, Vorname, Titel; Bei juristischen Personen die in öffentlichen Büchern eingetragene Bezeichnung) |
| Name:  |
| Straße: | **Nr./Stg./Tr.:** |
| PLZ: | **Ort:** |
| Registercode: (Firmenbuch-Nr., Vereinsregister-Nr., etc.) |
| Ansprechpartner/in: |
| Funktion: |
| Tel.: | **E-Mail; Homepage:** |

|  |
| --- |
| Bankverbindung (Banklegimitation vorlegen) |
| Kontoinhaber(in): |
| Bankinstitut: |
|

|  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |
| --- | --- | --- | --- | --- | --- | --- | --- | --- | --- | --- | --- | --- | --- | --- |
| **IBAN:** |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |

 |

|  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |
| --- | --- | --- | --- | --- | --- | --- | --- | --- | --- | --- |
| **BIC:** |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |

 |
| 2. Angaben zur beantragten Förderung |
| Förderungsgegenstand: |
| Ziele, welche mit den Maßnahmen bzw. dem Projekt erreicht werden sollen: |
| Maßnahmen, wie die Ziele erreicht werden sollen: |
| Zu erwartende Ergebnisse (messbare Angaben): |
| Förderungszeitraum:  |
| Angaben zur fachlichen Eignung (ab einer Förderhöhe von 5.000 Euro): |
| Beantragter Förderbeitrag: |  |

|  |
| --- |
| **3. Kosten****(bitte für eine detaillierte Aufstellung das beiliegende Excel-Formular verwenden oder eine eigene Aufstellung nach den unten angeführten Kostengruppen anfertigen)** |
| **Kostengruppen**  | **Betrag (angeben inkl. od. exkl. USt.)** |
| Futter, Katzenstreu, Heu, etc. | € |
| Tierärztliche Versorgung | € |
| Fahrtkosten | € |
| Investitionskosten/Bau | € |
| Sachaufwand | € |
| Personalkosten (Bildungsprojekt) | € |
| Miete/Leasing | € |
| Sonstige Kosten: | € |
| **Gesamt:**  | **€** |

|  |
| --- |
| **Angaben zu weiteren Finanzierungsquellen/Förderstellen:** |
| **Angaben zur wirtschaftlichen Eignung (ab einer Förderhöhe von 5.000 Euro):** |

|  |
| --- |
| **4. Anlagen** (soweit erforderlich)**:** |
|  | **Angebote/Rechnungen** |  | **Projektkonzept** |  | **Statuten, Gesellschaftsvertrag odgl.** |
|  | **Voranschlag/Rechnungsabschluss** |  | **Planunterlagen** |  | **Sonstige** |
|  | **Finanzierungsplan** |  | **Behördliche Bewilligungen** |  |  |

|  |
| --- |
| Ich nehme zur Kenntnis, dass nach dem Transparenzdatenbankgesetz Förderbeiträge veröffentlicht werden. Ich bestätige mit meiner Unterschrift, dass ich die Bedingungen der Tierschutzförderrichtlinie im Anhang im Fall einer Förderzusage als verbindlich erachte.  (Name in Blockschrift) (Ort, Datum) (Unterschrift/firmenmäßige Zeichnung) |

|  |
| --- |
| Erläuterungen zum Antrag (bei Fragen kontaktieren Sie die zuständige Abteilung Inneres und Sicherheit, Ia, Tel. 05522-511-21112) |
| Förderungsgegenstand (Beschreibung):Die Projekt- bzw. Maßnahmenbeschreibung sollte möglichst kurz und konkret erfolgen und das Motiv, die Zielsetzungen und die geplanten Maßnahmen enthalten. Eine detailliertere Beschreibung kann wenn erforderlich gesondert beigelegt werden. |
| Ziele:Ziele beschreiben, welche mit dem Projekt bzw. mit den Maßnahmen erreicht werden sollen und welche Absicht dahinter steht. Bsp.:1. Sicherstellung der Versorgung und Kastration von freilebenden verwilderten Hauskatzen;
2. Versorgung in Not geratener Tiere;
3. Sensibilisierung der Bevölkerung in der artgerechten Tierhaltung; etc.
 |
| Maßnahmen:Die Maßnahmen beschreiben, wie die Ziele mit dem beantragten Projekt bzw. den Maßnahmen erreicht werden sollen (Öffentlichkeitsarbeit, Vorträge, Führungen, wer macht was, etc.). Die dargelegten Maßnahmen sollen sich ausschließlich auf jene Tätigkeiten beziehen, die auch wirklich geplant sind und nicht „potentielle“ Maßnahmen enthalten. Bsp.:1. Betreuung von verwilderten Hauskatzen durch Futterstellen;
2. Errichtung von Einrichtungen zur Unterbringung in Not geratener Tiere und Betreuung;
3. Informationsveranstaltung für die Bevölkerung bzw. für Kinder in den Schulen zur Sensibilisierung in der Tierhaltung;
 |
| Zu erwartende Ergebnisse (messbare Angaben):Unter zu erwartende Ergebnisse soll angeführt werden, was mit dem Projekt bzw. den Maßnahmen konkret erreicht werden soll (im Gegensatz zu den Zielen). Die Ergebnisse sollen messbar sein. Sie sind für die Evaluierung der Maßnahmen/Projekte sehr wichtig, daran wird letztlich der Erfolg der Maßnahmen/Projekte gemessen.Bsp.:1. Verringerung der Anzahl an freilebenden verwilderten Hauskatzen;
2. Anzahl gesunder und überlebender Tiere ist gestiegen;
3. Anzahl der Personen, welche ein gesteigertes Verständnis für Tierhaltung und Tierschutz erworben haben, ist gestiegen;
 |
| Förderungszeitraum:Genaue Angaben (Tag, Jahr) zum Zeitraum, für den die Förderung gewährt werden soll bzw. Angaben zum Zeitplan zur Verwirklichung des Förderungsgegenstandes. |
| Angaben zur fachlichen Eignung ab einem Förderderbeitrag von 5.000 Euro (insbesondere bei Bildungsprojekten): Beschreibung der fachlichen Eignung z. B. durch Ausbildung, Referenzliste, bisherige Tätigkeiten im Bereich Tierschutz, etc. |
| Beantragter Förderbetrag: Bei der Abteilung Inneres und Sicherheit (Ia) beantragte Förderung abzüglich Eigenleistungen und sonstige Förderungen. |

|  |
| --- |
| **Angaben zu den förderbaren Aufwendungen (Rechnungsnachweise erforderlich)*** Tierfutter, Tiereinstreu, etc.: Aufwendungen für z. B. Tierfutter oder Tiereinstreu sind förderbar.
* Tierärztliche Versorgung - Hinweis: Mit den Vlbg. Tierärzten besteht eine Regelung, dass für die tierärztliche Erst- und Notversorgung der Fundtiere und für die Katzenkastration ein pauschales Honorar mit dem Land Vlbg. verrechnet wird. Eine weitere tierärztliche Versorgung erfolgt beim Vorarlberger Tierschutzheim in Dornbirn.
* Fahrtkosten: Tierrettungs- bzw. Versorgungsfahrten können gefördert werden. Als Grundlage gilt das amtliche Kilometergeld (dzt. 0,42 € pro km).
* Investitionen: Die Kosten für z. B. den Bau eines Katzenhauses sind förderbar.
* Sachaufwand: Aufwendungen für z. B. Ausrüstungsgegenstände, Büroartikel, Studienerarbeitung, Konzepte erstellen oder Fachvorträge sind förderbar.
* Personalkosten: Kosten z. B. für angestelltes Personal des Förderungswerbers sind förderbar.
* Miete/Leasing: Kosten für z. B. Büro oder sonstige Räumlichkeiten zur Unterbringung der Tiere sind förderbar.
* Projektgesamtkosten: Gesamtkosten des Projektes/der Maßnahmen ohne Berücksichtigung von Förderungen.
 |
| **Ausmaß der möglichen Förderung:** (siehe auch Tierschutzförderrichtlinie § 5 Abs 1 und 2).Für **sonstige Maßnahmen zur Verbesserung des Tierwohles** höchstens 30.000 Euro pro Kalenderjahr. Anerkannte und nachgewiesene Aufwendungen bis inklusive 3.000 Euro können einmalig pro Kalenderjahr bis zu 100% gefördert werden. Alle weiteren anerkannten und nachgewiesenen Aufwendungen im selben Kalenderjahr können noch mit einem Satz von bis zu 33% gefördert werden.**Berechnungsbeispiel:** Der Förderungswerber weist einen Aufwand von z. B. 10.000 Euro nach: Förderung 3.000 Euro + 33% von 7.000 Euro = 2.310 Euro ergibt gesamt 5.310 Euro; Für Maßnahmen, die das Verständnis der Öffentlichkeit und insbesondere der Jugend für den Tierschutz wecken und vertiefen und somit zu einer positiven Mensch- Tier-Beziehung **(Bildungsauftrag)** höchstens40.000 Euro pro Kalenderjahr und Förderungswerber begrenzt. |
| **Angaben zur wirtschaftlichen Eignung:** Angaben darüber, die eine ausreichende Finanzierung für die Durchführung der Maßnahmen bzw. des Projektes dokumentieren z. B. durch Vorlage eines Jahresvoranschlages, eines Rechnungsabschlusses vom Vorjahr oder andere Unterlagen, welche einen ausreichenden finanziellen Hintergrund für die Finanzierung der Maßnahme bzw. des Projektes belegen. |

**Richtlinie der Vorarlberger Landesregierung**

**für die Gewährung von Förderungen im Bereich des Tierschutzes**

**(Tierschutzförderungsrichtlinie)**

**§ 1**

**Allgemeines**

(1) Das Land Vorarlberg gewährt als Träger von Privatrechten im Rahmen der im Voranschlag zur Verfügung stehenden Mittel Förderungen im Bereich des Tierschutzes Förderungswerber, die ihren Sitz und Tätigkeitsbereich in Vorarlberg haben.

(2) Es besteht kein Rechtsanspruch auf die Gewährung einer Förderung. Der Einsatz der Landesmittel hat nach den Grundsätzen der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit zu erfolgen.

(3) Die Festlegung von Förderungsschwerpunkten und strategischen Ausrichtungen im Tierschutz wird mit den mit Fragen des Tierschutzes befassten Behörden, Dienststellen, dem Tierschutzombudsmann und der Tierschutzplattform abgestimmt.

**§ 2**

**Förderungszweck**

Ziele der Förderung sind:

(1) Unterstützung des ehrenamtlichen Engagements im Bereich des karitativen Tierschutzes;

(2) Unterstützung von Maßnahmen, die das Verständnis der Öffentlichkeit und insbesondere der Jugend für den Tierschutz wecken und vertiefen;

(3) Unterstützung von Maßnahmen zur Verbesserung der Haltungsbedingungen der einzelnen Tierarten im tierschutzrechtlich genehmigten Tierschutzheim in Dornbirn, Martinsruh 5.

**§ 3**

**Förderungsfähige Aufwendungen**

Förderungen können gewährt werden für:

(1) Maßnahmen, die der Verbesserung des Tierwohles dienen;

(2) Maßnahmen, die das Verständnis der Öffentlichkeit und insbesondere der Jugend für den Tierschutz wecken und vertiefen und somit zu einer positiven Mensch-Tier-Beziehung (Bildungsauftrag) beitragen;

(3) Umbauten sowie Erhaltungsmaßnahmen des tierschutzrechtlich genehmigten Tierschutzheimes in Dornbirn, Martinsruh 5;

(4) Aufwendungen für die Unterbringung und die medizinische Versorgung von Abgabetieren im tierschutzrechtlich genehmigten Tierschutzheim in Dornbirn, Martinsruh 5.

**§ 4**

**Ausschließungsgründe**

Die Gewährung einer Förderung ist ausgeschlossen, wenn

a) der Förderungswerber oder im Falle einer juristischen Person die diese vertretenden Personen nicht über die entsprechende Zuverlässigkeit verfügen; eine solche Zuverlässigkeit liegt jedenfalls nicht vor, wenn eine Bestrafung nach dem Tierschutzgesetz oder eine Verurteilung nach § 222 StGB vorliegt;

b) die Tierhaltung oder die Örtlichkeit der Tierhaltung nicht den mit der Tierhaltung im Zusammenhang stehenden Gesetzen und Auflagen entspricht;

c) die Tierschutzmaßnahmen nach § 3 Abs. 1 durch landwirtschaftliche Betriebe erfolgen.

**§ 5**

**Ausmaß der Förderung**

(1) Die Förderung für Maßnahmen nach § 3 Abs. 1 beträgt höchstens 30.000 Euro pro Kalenderjahr. Anerkannte und nachgewiesene Aufwendungen (Futter, tierärztliche Versorgung, Fahrtkosten, Sachaufwand, Baukosten) bis inklusive 3.000 Euro können einmalig pro Kalenderjahr bis zu 100% gefördert werden. Alle weiteren anerkannten und nachgewiesenen Aufwendungen im selben Kalenderjahr können noch mit einem Satz von bis zu 33% gefördert werden.

(2) Die Förderung von Maßnahmen nach § 3 Abs. 2 wird mit einer Obergrenze von 40.000 Euro pro Kalenderjahr und Förderungswerber begrenzt. Förderungsfähig sind die tatsächlich angefallenen förderungsfähigen Kosten (Personalkosten, Miete/Leasing, Sachaufwand).

(3) Die Bemessung der Förderungen für Investitionen (Umbauten und Sanierungen) für das tierschutzrechtlich genehmigte Tierschutzheim in Dornbirn, Martinsruh 5, beträgt bis zu 50 % der belegten Aufwendungen mit einer Obergrenze von 30.000 Euro.

(4) Die Förderung für den Aufwand von Abgabetieren im tierschutzrechtlich genehmigten Tierschutzheim in Dornbirn, Martinsruh 5, beträgt bis zu 40 % der anerkannten Aufwendungen (Futter, Personalkosten, tierärztliche Versorgung) mit einer Obergrenze von 75.000 Euro pro Kalenderjahr.

(5) Nicht förderungsfähig sind jedenfalls öffentliche Abgaben und Gebühren sowie die Umsatzsteuer, die der Förderungswerber als Vorsteuer abziehen kann.

**§ 6**

**Ansuchen**

(1) Für die Gewährung von Förderungen ist ein schriftliches Ansuchen einzubringen.

(2) Das Vorhaben oder die Leistung sind genau zu bezeichnen; bei Bauvorhaben ist abhängig davon, ob eine Baubewilligungspflicht vorliegt, die Bauanzeige oder der Baubescheid oder die Baubeschreibung vorzulegen.

(3) Voraussetzung für die Förderung von Maßnahmen nach § 3 Abs. 2 ist die Vorlage eines Bildungsprojektes samt nachvollziehbarer Kalkulation der anfallenden Kosten. Das vorgelegte Projekt erfordert die Stellungnahme der Abteilung Veterinärangelegenheiten (Vb) und des Tierschutzombudsmannes.

(4) Jeder Antrag hat vollständige Angaben über beabsichtigte, laufende oder erledigte Förderungsansuchen zum gleichen Vorhaben bei anderen Rechtsträgern oder Dienststellen zu enthalten.

**§ 7**

**Förderungszusage**

(1) Die Förderungszusage hat schriftlich zu erfolgen und kann Bedingungen und Auflagen enthalten.

(2) In der Förderungszusage ist nach Möglichkeit auszubedingen, dass

a) der Förderungswerber den Organen des Landes Überprüfungen des Förderungsvorhabens durch Einsicht in die betreffenden Bücher, Belege und Unterlagen und durch Besichtigungen an Ort und Stelle zu gestatten und die erforderlichen Auskünfte zu erteilen hat;

b) der Förderungswerber der für die Gewährung zuständigen Abteilung über die Ausführung des Vorhabens zu berichten hat sowie den schriftlichen Verwendungsnachweis der Förderung mit nachvollziehbaren Kostenzusammenstellung und Originalrechnungen samt den Originalzahlungsnachweisen über das geförderte Vorhaben zeitgerecht zu übermitteln hat;

c) der Förderungswerber künftige Förderungsansuchen zum gleichen Vorhaben bei anderen Rechtsträgern oder Dienststellen der für die Gewährung der Förderung zuständigen Abteilung oder Dienststelle unverzüglich mitzuteilen hat;

d) die Förderungszusage ihre Wirksamkeit verliert und Geldzuwendungen zurückzuzahlen sind, wenn

* die Förderung auf Grund unrichtiger und unvollständiger Angaben des Förderungswerbers erlangt wurde;
* die geförderte Leistung aus Verschulden des Förderungswerbers nicht oder nicht rechtzeitig ausgeführt wurde;
* die Förderung widmungswidrig verwendet wird;
* die Überprüfung durch Organe des Landes verweigert oder behindert wird;
* die vorgeschriebenen Bedingungen und Auflagen nicht erfüllt werden.

(3) Geldzuwendungen, die gemäß Abs. 2 lit d zurückzuzahlen sind, sind vom Tage der Auszahlung an bis zur gänzlichen Rückzahlung mindestens mit dem für diesen Zeitraum jeweils geltenden Referenzzinsatz kontokorrentmäßig zu verzinsen. In die Förderungszu-sage ist ein entsprechender Hinweis aufzunehmen.

**§ 8**

**Förderungsevidenz, Kennzeichnung von Unterlagen**

a) Die von der jeweiligen Dienststelle oder Abteilung gewährten Förderungen sind bei der vergebenden Abteilung oder Dienststelle zentral zu erfassen.

b) Die für die Gewährung der Förderung vorgelegten Originalrechnungen sind in geeigneter Weise zu kennzeichnen, um unzulässigen Mehrfachförderungen entgegenzuwirken.

**§ 9**

**Kontrolle**

(1) Förderungen sind von der für die Gewährung der Förderung zuständigen Abteilung auf ihre widmungsgemäße Verwendung zu kontrollieren. Dabei ist zu überprüfen, ob die geförderten Maßnahmen ordnungsgemäß erbracht und die in der Förderungszusage ausbedungenen Auflagen und Bedingungen erfüllt worden sind.

(2) Die Kontrolle der widmungsgemäßen Verwendung der gewährten Förderungen hat durch Einsicht in die betreffenden Bücher, Belege und Unterlagen und durch stichprobenartige Kontrollen an Ort und Stelle (Augenschein) zu erfolgen. Die Kontrolldichte solcher stichprobenartiger Kontrollen an Ort und Stelle hat sich nach dem Gefahrenpotential einer missbräuchlichen Förderungsverwendung dem Verhältnismäßig-keitsgrundsatz sowie spezifischer Förderungsvorgaben zu richten.

(3) Über jeden Augenschein ist ein Bericht abzufassen, der jedenfalls folgende Angaben zu enthalten hat:

a) Datum und Ort der Kontrolle;

b) Gegenstand der gewährten Förderung (kurze Beschreibung des geförderten Vorhabens;

c) Höhe der gewährten Förderung;

d) Angaben darüber, was bei der Kontrolle eingesehen bzw. kontrolliert wurde (z. B. gefördertes Objekt wurde eingesehen, Rechnungen wurden eingesehen und kopiert bzw. kontrolliert, sonstige Unterlagen wurden eingesehen);

e) allfällige Abweichungen des ausgeführten Vorhabens vom geförderten Vorhaben;

f) allfällig festgestellte Beanstandungen einschließlich der Notwendigkeit, die Behebung des Mangels zu überprüfen;

g) allfällige weitere förderungsrelevante Tatsachen;

h) Zeitdauer der Kontrolle;

i) Name und Unterschrift des Kontrollierenden.

(4) Die Abs. 1 bis 3 sind auf Förderungen, bei denen gleichwertige Kontrollen durch andere Institutionen gesichert sind, nicht anzuwenden.

**§ 10**

**Förderungsmissbrauch**

Der Förderungswerber ist in der Förderungszusage darauf hinzuweisen, dass sich derjenige, der eine ihm gewährte Förderung missbräuchlich zu anderen Zwecken als zu jenen verwendet, zu denen sie gewährt worden ist, gemäß § 153b des Strafgesetzbuches strafbar macht. Die für die Gewährung von Förderungen zuständigen Abteilungen und Dienststellen sind gemäß § 78 der Strafprozessordnung zur Anzeige der ihnen in ihrem gesetzmäßigen Wirkungsbereich bekannt gewordenen strafbaren Handlungen an Kriminalpolizei oder Staatsanwaltschaft verpflichtet.

**§ 11**

**Verwendung von Begriffen**

Soweit in den Förderrichtlinien Begriffe verwendet werden, kommt ihnen keine geschlechtsspezifische Bedeutung zu. Sie sind bei der Anwendung auf bestimmte Personen in der jeweils geschlechtsspezifischen Form zu verwenden.

**§ 12**

**Inkraftreten**

1) Diese Richtlinie tritt mit 01.06.2017 in Kraft. Die Richtlinie findet auf Verfahren Anwendung, die ab dem 01.06.2017 anhängig werden, sowie auf Verfahren, welche zu diesem Zeitpunkt noch nicht abgeschlossen sind.

2) Mit Inkrafttreten dieser Förderrichtlinie tritt die von der Vorarlberger Landesregierung am 12.03.2013 beschlossene Richtlinie der Vorarlberger Landesregierung für die Gewährung von Förderungen im Bereich des Tierschutzes (Tierschutzförderungsrichtlinie) außer Kraft.